

13/SN-106/HE
1 von 5



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.249/4-V/5/88

An das
Präsidium des
Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
ZL 19 GE 988

Dr. Moser

Sachbearbeiter Klappe/Dw Ihre GZ/vom
Azizi 2272

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz geändert wird (Preisgesetznovelle 1988)

In der Beilage übermittelt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum Entwurf einer Preisgesetznovelle 1988 mit dem
Ersuchen um Kenntnisnahme.

1. April 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Freud



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.249/4-V/5/88

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Azizi	2373	36.343/4-III/7/88

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz
geändert wird (Preisgesetznovelle 1988)

Der mit oz. do. Note übermittelte Gesetzentwurf gibt dem
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Anlaß zu folgenden
Bemerkungen:

A. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu Art. I:

Gegen die vorgesehene legistische Neufassung der das
Preisgesetz begleitenden Verfassungsbestimmung besteht kein
Einwand.

Zu Art. II Z 1:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene ausdrückliche
Bezeichnungsanpassung erscheint entbehrlich.

- 2 -

Zu Art. II Z 4 (§ 2 Abs. 4):

Aus Anlaß der Eingliederung des § 13 Abs. 1, letzter Satz, in den § 2 Abs. 4 könnte überlegt werden, ob nicht auch die Rechtsform eines derartigen Verpflichtungsaktes im Gesetz näher umschrieben werden sollte.

Zu Art. II Z 7 (§ 5):

1. In § 5 Abs. 1 sollte es zur Vermeidung von Mißverständnissen besser heißen: "... Preisbestimmungen nach § 2 Abs. 1 sowie nach den §§ 3 und 4 können ...". Die im Entwurf enthaltene Formulierung "... nach den §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 ..." läßt den Unterschied zwischen Absatz- und Paragraphenbezeichnung nicht klar genug hervortreten.
2. Hinsichtlich der Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen erscheint die im Entwurf vorgesehene Neufassung unter Ausgliederung der Regelung für Mehrerlöse (im Gegensatz zur derzeit geltenden Fassung) selbst unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ziele einer behördlichen Preisbestimmung nicht mehr ausreichend determiniert (Art. 18 B-VG). Die derzeit geltende Regelung bietet nämlich die Möglichkeit einer dem Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG entsprechenden verfassungskonformen Auslegung: Aus dem systematischen Gesamtzusammenhang der beispielsweisen Regelung über Mehrerlöse (§ 5 Abs. 1 zweiter Satz) wird nämlich deutlich, daß unter "Bedingungen und Auflagen" im Sinne des § 5 Abs. 1 erster Satz des Preisgesetzes 1976 ihrer Art nach solche technische Bestimmungen zu verstehen sind, die einer Erschleichung eines ungerechtfertigten Preises durch Vorgabe unzutreffender Kalkulationsgrundlagen entgegenwirken sollen. In diesem Sinne kämen nach der geltenden Rechtslage neben der Auferlegung von Nebenbestimmungen betreffend "Mehrerlöse" beispielsweise auch solche "Bedingungen und Auflagen" in Betracht, mit denen die Bescheid- oder Verordnungsadressaten verpflichtet werden, der Preisbehörde

unaufgefordert in regelmäßigen Abständen diverse Abrechnungen oder laufende Kalkulationsgrundlagen vorzulegen.

Die im Entwurf nunmehr enthaltene Neufassung mag zwar hinsichtlich der gesonderten Regelung der Mehrerlöse zweckmäßig sein. Der damit verbundene Verlust einer die Gestaltung von Bedingungen und Auflagen präzisierenden Regelung würde jedoch - selbst unter Einbeziehung der gesetzlichen Ziele behördlicher Preisgestaltung - die verbleibende Bestimmung über "Bedingungen und Auflagen" inhaltlich zu unbestimmt lassen: Mangels inhaltlicher Anhaltspunkte für derartige "Bedingungen und Auflagen" bestünde diesfalls - entgegen dem Gebot des Art. 18 B-VG - keine hinreichende Vorhersehbarkeit des Verwaltungshandelns und damit die Gefahr der Verwaltungswillkür. Dieses geringe Maß inhaltlicher Vorherbestimmung könnte überdies Bedenken aus grundrechtlicher Sicht (Gleichheitsgrundsatz, Erwerbsfreiheit, Unverletzlichkeit des Eigentums) erwecken. Es wird daher vorgeschlagen, Art und Inhalt derartiger Auflagen zumindest beispielweise im Gesetz zu präzisieren.

Zu Art. II Z 13 (§ 12):

Nach der einschlägigen Kostenregelung des AVG (§ 76 iVm § 78 AVG) bilden die Kosten nichtamtlicher Sachverständiger sogenannte Barauslagen, die im Antragsverfahren jedenfalls vom Antragsteller zu tragen sind. Die vorgeschlagene Neuregelung in § 12 Abs. 1 erscheint daher zwar zulässig (keine abweichende Regelung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG), aber überflüssig.

Zu Art. II Z 14 (§ 13):

Die in Abs. 2 vorgesehene Ergänzung ergibt sich offenbar aus der Überstellung des § 13 Abs. 1 letzter Satz der derzeitigen Fassung in den § 2 Abs. 4.

- 4 -

Die vorgesehene Änderung in § 13 Abs. 2 ist jedoch insofern mißverständlich, als nunmehr der Eindruck entstehen könnte, der gesamte § 2 gelte (unbeschadet des § 2 Abs. 3 lit.b gemäß § 7 Abs. 1) lediglich hinsichtlich des § 2 Abs. 4 letzter Satz sinngemäß auch für den preisrechtlichen Wirkungsbereich der Landeshauptmänner.

Zu Art. III Abs. 2:

Diese Bestimmung erscheint überflüssig und könnte daher entfallen. Zu novellieren wäre vielmehr die Vollziehungsklausel in ihrer Stammfassung.

B. Zu den Erläuterungen

1. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen fehlt ein Hinweis auf das Erfordernis einer Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.
2. Auf S. 10 sollte in den Erläuterungen zu Z 17 besser von "... den übrigen Wirtschaftslenkungsgesetzen ..." gesprochen werden. Die Zahl der das Wirtschaftsleben regelnden Gesetze, also der "Wirtschaftsgesetze", reicht nämlich weit über den Kreis der hier einschlägigen befristeten Gesetze mit Lenkungscharakter hinaus.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

1. April 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

